

Satzung des Vereins

Offene Gärten in M-V e.V.

(mit eingearbeiteten Änderungen vom 9. August 2016)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Offene Gärten in M-V e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Zickhusen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gartenkultur in Mecklenburg-Vorpommern und die gartenkulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Die Gartenkultur soll gefördert werden durch die alljährliche Durchführung der Aktion „Offene Gärten in Mecklenburg-Vorpommern“. Der Verein erarbeitet dafür alljährlich eine Informationsbroschüre mit Einzelheiten zu allen teilnehmenden Gärten. Gartenbesucher können auf diese Weise informative Tage gestalten, so dass sich das gartenkulturelle Interesse in MV stetig entwickelt.
3. Begleitet wird die Aktion außerdem durch einen informativen Internetauftritt.
4. Außerdem wirbt und arbeitet der Verein für die Öffnung von Privatgärten über die jährliche Aktion hinaus. Durch Führungen, Workshops, Vorträge und Seminare soll gärtnerisches Wissen vermittelt werden.
5. Darüber hinaus wird der Erfahrungsaustausch unter Gartenbegeisterten gefördert und unterstützt, sollen gartenkulturelle Aktivitäten landesweit vernetzt, bekannt gemacht und gefördert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründungbedarf, steht dem /der Bewerber/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltlichen Grundlinien des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Billigung des Jahresberichts des Vorstandes
 - Anhörung des Rechenschaftsberichts des Kassenwartes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung und Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorsitzenden
 - Festlegung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Endgültige Entscheidung über Neuaufnahme und Ausschlüsse
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung angekündigt werden.
4. Auf Antrag erfolgt über Beschlüsse eine geheime Abstimmung.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem/den Stellvertreter/n und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden, vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes besagt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie werden für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt und von mindestens drei Viertel der erschienen Stimmberechtigten beschlossen wird.
2. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitgliedern beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur und der Bildung.

Schönfeld-Mühle, den 9. August 2016